



# Reglements

für die Compagnie  
des Consistoriums  
der Französischen Kirche zu Berlin  
(Hugenottenkirche)

Überarbeitete Fassung von 2012

# Erläuterung zur Überarbeitung der Reglements für die Compagnie des Consistoriums der Französischen Kirche zu Berlin

Nach mehrjährigen Vorarbeiten legt das Consistorium der Französischen Kirche zu Berlin der Gemeindeversammlung (früher: Familienhäupterversammlung) eine überarbeitete Fassung der Reglements vor. Es ist dies die erste grundlegende Überarbeitung seit der schriftlichen Fixierung der Reglements Ende des 18. Jahrhunderts.

Am 7. März 1791 hat die Familienhäupterversammlung Reglements für die Compagnie des Consistoriums der Französischen Kirche zu Berlin entgegengenommen. Schon 1778 hatte eine Commission begonnen, einzelne Ordnungen zu sammeln. Ab 1783 machte sich eine dreißigköpfige Commission ernsthaft an die Arbeit. Drei Jahre später wurde wieder eine nun etwas kleinere Commission gebildet, um noch die Punkte zu lösen, für die die vorherige Commission keine einvernehmliche Lösung finden konnte. Diese Arbeit zog sich bis 1791 hin.

In Anbetracht der langwierigen und nicht ganz glücklichen Geburtswehen kann man verstehen, dass in den folgenden Jahrhunderten bis heute notwendig erscheinende Änderungen an den Reglements nur vorsichtig vorgenommen wurden. Diese sind in der 1876 veröffentlichten deutschen Übersetzung der Reglements vermerkt worden, die inzwischen notwendig geworden war und den allgemeinen Sprachwechsel innerhalb der Gemeinde vom Französischen ins Deutsche dokumentiert. Änderungen nach 1876 wurden zwar protokolliert, nicht aber systematisch erfasst. In der überarbeiteten Fassung sind sie nach Möglichkeit berücksichtigt.

Obwohl die Französische Kirche zu Berlin im Lauf von über zwei Jahrhunderten alle ihre diakonischen und pädagogischen Institute abgeben oder schließen musste, und obwohl sie ihre Beziehungen sowohl zur Evangelischen Kirche als auch zum Staat in seinen verschiedenen Gestalten (Monarchie und unterschiedliche Republikformen) jeweils neu regeln musste, hat sie es vermieden, die Reglements den neuen Gegebenheiten anzupassen.

Nicht in erster Linie deshalb, weil die meisten Reglements mit dem Verlust der sie betreffenden Einrichtungen obsolet geworden sind, sondern vor allem darum, weil einige der noch angewandten Reglements unklar oder schwer zu

handhaben waren, wurde die jetzt vorgelegte Überarbeitung notwendig. So mussten z.B. schon vor einiger Zeit das Verfahren zur Berufung der Anciens in das Consistorium und die Richtlinien zur Pfarrwahl präzisiert werden. Pfarrer i.R. Tilman Hachfeld hat in mühevoller Kleinarbeit eine Rohfassung der Überarbeitung vorgelegt, die dann von einer Arbeitsgruppe des Consistoriums in drei Jahren durchgesehen wurde. Zu dieser Arbeitsgruppe gehörten außer Pfarrer Tilman Hachfeld noch Pfarrerin Meike Waechter, Pfarrer Dr. Jürgen Kaiser, sowie die Anciens Herr Wolf-Rüdiger Bierbach (Secrétaire), Herr Daniel Erman (Secrétaire des Diaconats) und zeitweise Frau Gisela Maresch-Zilesch und Frau Olga Venter-Mex.

In der nun vorliegenden Überarbeitung sind alle Passagen ausgelassen, die sich auf Institutionen der Französischen Kirche zu Berlin beziehen, die es nicht mehr gibt (Hospital, Kinderhospital, Waisenhaus, École de Charité, Hôtel de Refuge, Maison d'Orange, Collège, theologisches Seminar, Armenbäckerei, Marmite). Allein dies erklärt, warum die überarbeitete Fassung so viel kürzer ausfällt als die deutsche Fassung von 1876.

Für die noch bestehenden Leitungsgremien der Französischen Kirche zu Berlin (Gemeindeversammlung, Generalversammlung, Mittwochsconsistorium, Diaconat und Commissionen) wurden die Reglements in der Fassung von 1876 soweit als möglich übernommen. Aber auch hier mussten einzelne Bestimmungen, die nicht mehr im Gebrauch sind, weggelassen bzw. durch neue ersetzt werden. Außerdem stellt die Überarbeitung die Bestimmungen in einer anderen, heute einleuchtenderen Systematik zusammen: Zunächst werden die Gremien behandelt: Gemeindeversammlung, Generalversammlung, Mittwochsconsistorium und Diaconat. Dann folgen die Geschäftsordnungen, dann die Wahl- und Berufungsordnungen und die Reglements, die die finanziellen Angelegenheiten betreffen. Die Überarbeitung schließt mit allgemeinen Bestimmungen zum Schutz der Reglements.

Das Consistorium hat sich bewusst dafür entschieden, die alten Reglements nicht durch neue zu ersetzen, sondern sie durch eine Durchsicht und Überarbeitung an die heutigen Erfordernisse anzupassen. Dies geschah nicht nur im Hinblick darauf, dass die Reglements durch die Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Art. 37, Abs. 3) in ihrem Bestand garantiert werden. Vor allem wurde diese Entscheidung von der Überzeugung geleitet, dass die alten Reglements nicht allein sinnvolle und bewährte Richtlinien enthalten, sondern auch die Grundsätze reformierten Gemeindeverständnisses, wie sie vor allem von Jean Calvin formuliert worden sind, in gelebte Praxis umsetzen. So nahmen von Anfang an die Ältesten in

verschiedenen Ämtern kirchenleitende Aufgaben wahr. An keiner Stelle gehen die Reglements von einem Gegenüber von Pfarrer und Ältesten aus; vielmehr sind die Pastoren und Pastorinnen („Pasteur“) in die Compagnie des Consistoriums integriert. Gerade dieser reformierte Geist der Reglements bestärkt uns in der Zuversicht, dass die Französische Kirche zu Berlin mit ihren „ehrwürdigen“ Reglements auch in Zukunft eine lebendige Gemeinde sein wird.

Die vorliegende Überarbeitung der Reglements ist also als eine Anpassung der bestehenden Reglements an die heutigen Gegebenheiten zu verstehen. Sie setzt kein neues Recht, sondern bewahrt den Geist und den Buchstaben der alten Reglements. Dies führt in der Überarbeitung zu einem Nebeneinander von alten und neuen Textabschnitten. Man wird dies beim Lesen am unterschiedlichen Stil erkennen. Die alten Passagen fallen durch ihre etwas umständliche Art auf, während die neueren am heute üblichen, nüchterneren Stil erkannt werden. Die stilistische Uneinheitlichkeit ist der Preis des Prinzips, so viel als möglich zu erhalten und nur so viel wie nötig zu erneuern.

Mit dieser Überarbeitung der alten Reglements drückt das Consistorium die Überzeugung aus, dass die Französische Kirche zu Berlin im lebendigen Umgang mit ihrem Erbe eine solide Basis für eine segensreiche Zukunft findet.

Berlin, den 12. August 2012

# Inhalt

<b>Vorspruch</b> .....	<b>7</b>
<b>Erster Abschnitt</b> .....	<b>8</b>
<b>Die Gemeindeversammlung</b> .....	<b>8</b>
* <i>Kapitel I</i>	8
<b>Zweiter Abschnitt</b> .....	<b>10</b>
<b>Die Generalversammlung</b> .....	<b>10</b>
<i>Kapitel II</i>	
<i>Allgemeine Verfassung der Compagnie des Consistoriums</i>	10
<i>Kapitel III</i>	
<i>Angelegenheiten, welche der Generalversammlung übertragen sind.</i>	12
<b>Dritter Abschnitt</b> .....	<b>14</b>
<b>Das Mittwochsconsistorium</b> .....	<b>14</b>
<i>Kapitel IV</i>	
<i>Besondere Angelegenheiten, mit denen das Mittwochsconsistorium betraut ist</i>	14
<i>Kapitel V</i>	
<i>Pasteurs</i>	15
<i>Kapitel VI</i>	
<i>Angestellte, Kirchenbeamte und ihre Pflichten.</i>	15
<i>Kapitel VII</i>	
<i>Personen, die in die Kirche aufgenommen werden.</i>	16
<i>Kapitel VIII</i>	
<i>Tauf-, Confirmations-, Trau- und Toten-Register.</i>	16
<i>Kapitel IX</i>	
<i>Taufen</i>	17
<i>Kapitel X</i>	
<i>Unterricht der Jugend und Katechumenen.</i>	18
<i>Kapitel XI</i>	
<i>Abendmahl</i>	19

<b>Vierter Abschnitt .....</b>	<b>20</b>
<b>Diaconat .....</b>	<b>20</b>
<i>Kapitel XII</i>	
<i>Geschäftsordnung in den Versammlungen des Diaconats.</i>	20
<i>Kapitel XIII</i>	
<i>Secrétaire und Receveur des Diaconats.</i>	20
* <i>Kapitel XIV</i>	
<i>Angelegenheiten, mit denen das Diaconat betraut ist.</i>	21
<i>Kapitel XV</i>	
<i>Allgemeine Grundsätze für die Unterstützung der Armen.</i>	21
<i>Kapitel XVI</i>	
<i>Laufende und außerordentliche Unterstützungen</i>	22
<i>Kapitel XVII</i>	
<i>Fonds für ökumenische Diakonie</i>	22
<i>Kapitel XVIII</i>	
<i>Kollektenbüchsen</i>	23
<b>Fünfter Abschnitt .....</b>	<b>24</b>
<b>Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>24</b>
<i>Kapitel XIX</i>	
<i>Form der Sitzungen der Generalversammlungen, des Mittwochconsistoriums und des Diaconats</i>	24
* <i>Kapitel XX</i>	
<i>Allgemeine Pflichten der Mitglieder der Compagnie.</i>	28
* <i>Kapitel XXI</i>	
<i>Beobachtung der Verschwiegenheit in der Compagnie.</i>	29
<i>Kapitel XXII</i>	
<i>Urkunden und Papiere der Compagnie.</i>	30
<i>Kapitel XXIII</i>	
<i>Berufliche Mitarbeiter der Kirche.</i>	32

<b>Sechster Abschnitt.....</b>	<b>33</b>
<b>Wahlen und Berufungen .....</b>	<b>33</b>
<i>Kapitel XXIV</i>	
<i>Wahl der Pasteur</i>	33
<i>Kapitel XXV</i>	
<i>Berufung der Anciens und Anciens-Diacres.</i>	36
<i>Kapitel XXVI</i>	
<i>Einführung der Anciens und Anciens-Diacres.</i>	38
<i>Kapitel XXVII</i>	
<i>Commissionen</i>	39
<b>Siebenter Abschnitt.....</b>	<b>41</b>
<b>Vermögen und Finanzhaushalte .....</b>	<b>41</b>
<i>Kapitel XXVIII</i>	
<i>Verwaltung der Kapitalien und der Armen-Gelder der Kirche.</i>	41
<i>Kapitel XXIX</i>	
<i>Anlegung der Gelder.</i>	42
<i>Kapitel XXX</i>	
<i>Einnahme und Ausgabe des Trésoriers.</i>	43
<i>Kapitel XXXI</i>	
<i>Einnahme und Ausgabe des Receveurs.</i>	44
* <i>Kapitel XXXII</i>	
<i>Anweisungen.</i>	45
* <i>Kapitel XXXIII</i>	
<i>Rechnungslegung.</i>	46
<b>Achter Abschnitt.....</b>	<b>47</b>
<b>Aufrechterhaltung der Reglements .....</b>	<b>47</b>
* <i>Kapitel XXXIV</i>	
<i>Vorsichtsmaßregeln zur Aufrechterhaltung der Reglements.</i>	47

## Vorspruch

In Fortschreibung der zuerst im Jahr 1791 in französischer Sprache beschlossenen Reglements und ihrer 1876 veröffentlichten deutschen Version beschließt die Gemeindeversammlung die folgenden Reglements für die Compagnie des Consistoriums der Französischen Kirche zu Berlin. In sie eingearbeitet sind die nach 1876 beschlossenen Änderungen, soweit sie heute Relevanz besitzen. Weggefallen sind alle Bestimmungen für die nicht mehr bestehenden pädagogischen und wohltätigen Einrichtungen der Kirche. Berücksichtigt sind die kirchenrechtlichen Zusammenhänge in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO), deren Teil die Französische Kirche zu Berlin ist, sowie die Anwendbarkeit der Bestimmungen unter heutigen Gegebenheiten. Gegenüber den Fassungen von 1791 und 1876 wurde die Systematik vereinheitlicht und gestrafft, alte Formulierungen wurden nach Möglichkeit beibehalten.

Diese Reglements sind kein abschließendes, festschreibendes Werk, sondern sollen dem kirchlichen Leben im Rahmen der Discipline Ecclésiastique des Eglises Reformees de France in ihrer für die französisch-reformierten Gemeinde der EKBO gültigen Form Ordnung und Raum geben. Sie sind wie die jede Kirchenordnung etwas Vorläufiges, das der ständigen Verbesserung bedarf.



# Erster Abschnitt

## Die Gemeindeversammlung

### \* Kapitel I

- § 1. Die Gemeindeversammlung ersetzt die frühere Familienhaupterversammlung. Ihr gehören alle konfirmierten oder im Konfirmationsalter Getauften sowie alle volljährigen Mitglieder der Gemeinde an, außer sie wären der kirchlichen Rechte für verlustig erklärt. Sie wird wenigstens einmal im Jahr von der Generalversammlung einberufen.
- § 2. Es ist eine General-Liste sämtlicher Mitglieder der Gemeinde mit den persönlichen und kirchlichen Daten zu führen. Sofern die Mitglieder sich damit einverstanden erklärt haben, soll die Liste auch Angabe über Beruf und Ausbildung enthalten. Ferner soll die Liste Auskunft geben, welche kirchlichen Ämter die Person bekleidet oder bekleidet hat.
- § 3. Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr wenigstens drei Wochen vor dem angesetzten Termin unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlages eingeladen wurde. Die Einladung erfolgt brieflich und durch Bekanntgabe im Gemeindeblatt der Kirche.
- § 4. Die Aufgaben der Gemeindeversammlung sind insbesondere:
1. Wahl der Pasteurs,
  2. Festlegung der regelmäßigen Gottesdienstzeiten und -orte,
  3. Errichtung oder Schließung kirchlicher Einrichtungen,
  4. Entscheidungen über Kauf und Veräußerung von Grundstücken sowie jegliche Änderung und Eintragung im Grundbuch des Grundstückes, auf dem sich die Französische Friedrichstadtkirche befindet,
  5. Beschlüsse über außerordentliche Geldausgaben ab einer Höhe von 100.000,00 €,
  6. Einrichtung von Kirchenbeamtenstellen
  7. Kenntnisnahme des Rechnungsabschlusses des vergangenen Jahres,

8. Änderungen der hier vorliegenden Reglements,
  9. Entscheidung über weitere von der Generalversammlung oder dem Mittwochsconsistorium der Gemeindeversammlung zugeordneten Fragen.
- § 5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen. Die Protokollgenehmigung obliegt der Generalversammlung.

## Zweiter Abschnitt

### Die Generalversammlung

#### Kapitel II

(vorher: 1. Abschnitt, Kap. I)

#### Allgemeine Verfassung der Compagnie des Consistoriums

- § 1. Die Compagnie des Consistoriums besteht aus allen Pasteurs der drei Paroisses der Kirche (und ihres frankophonen Gemeindeteils), allen Anciens (Ältesten) und allen Anciens-Diacres (Diakone), welche berufen sind, die Kirche, gemäß der Discipline des Eglises reformées de France und gemäß den Regeln, welche die Gemeindeversammlung für die Verwaltung der Armengelder vorgeschrieben hat, zu leiten. Pasteurs, denen die Rechte aus ihrer Ordination vorübergehend oder endgültig aberkannt sind, sind nicht Mitglieder der Compagnie des Consistoriums. Weitere in der Gemeinde tätige, ordinierte Theologen, Ältestenprediger sowie Vikare und Pfarramtspraktikanten können zu den Versammlungen der Compagnie des Consistoriums eingeladen werden. Sie haben kein Stimmrecht.
- § 2. Alle Mitglieder der Compagnie des Consistoriums sind gleichberechtigt. Sie wirken in den Generalversammlungen als Gesamtheit in allen Angelegenheiten der Kirche und entscheiden darüber gemeinsam einmütig oder mit Stimmenmehrheit entsprechend diesen Reglements. Zur Feststellung der Stimmenmehrheit werden keine Stimmenthaltungen und keine ungültige Stimmen, sondern nur Ja- und Neinstimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- § 3. Diesen Generalversammlungen gebührt es, über jede Angelegenheit zu entscheiden, deren endgültige Entscheidung nicht der einen oder anderen der beiden besonderen Körperschaften, nämlich dem Mittwochscosistorium oder dem Diaconat, überwiesen ist.
- § 4. Die Compagnie des Consistoriums nimmt ihre Aufgabe der Leitung der Kirche in drei Formen wahr: als Generalversammlung, als Mittwochscosistorium und als Diaconat.

- § 5. Der Gesamtkörperschaft der Compagnie des Consistoriums obliegen alle Entscheidungen, die nicht einem anderen Gremium oder der Gemeindeversammlung zugewiesen sind. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen personeller und finanzieller Natur. Sie tagt als Generalversammlung in geschlossener Sitzung an jedem 2. Mittwoch des Monats.
- § 6. Dem Mittwochsconsistorium ist alles überwiesen, was sich auf das geistliche Leben der Kirche bezieht, so jedoch, dass es selbst in den geistlichen Angelegenheiten nichts an den Reglements ändern darf. Es kann keine Geldausgabe irgend einer Art machen; sondern alle stattfindenden Ausgaben müssen entweder der Generalversammlung oder dem Diaconat überwiesen werden, wie es in den folgenden Kapiteln geordnet ist. Zu den Sitzungen des Mittwochsconsistoriums werden die Gemeindemitglieder eingeladen. Sie erhalten Rede- und Stimmrecht. Das Mittwochsconsistorium tagt in für die Gemeinde öffentlicher Sitzung mindestens viermal im Jahr am vierten Mittwoch eines Monats.
- § 7. Das Diaconat besteht aus allen Ancien-Diacres, die die Generalversammlung aus ihrer Mitte dazu bestimmt, sowie ihren ordentlichen Pasteurs, die sich unter dem Vorsitz eines von der Generalversammlung bestimmten Secrétaires versammeln. Es hat zur Aufgabe, die laufenden Einnahmen des Diaconats zu sammeln und für die Unterstützung der Armen gemäß den Reglements Sorge zu tragen, so jedoch, dass es an den Reglements nichts ändern kann. Wenn der Secrétaire des Diaconats verhindert ist, zur Versammlung zu kommen, so ernennt das Diaconat eins seiner Mitglieder zum Vorsitzenden. Das Diaconat kann in jedem einzelnen Fall, ohne dazu durch die ganze Compagnie des Consistoriums bevollmächtigt zu sein, nicht über 1000 Euro ausgeben.
- § 8. Das Mittwochsconsistorium ebenso wie das Diaconat dürfen in ihren Versammlungen nur diejenigen Angelegenheiten entscheiden, die ihnen besonders übertragen sind und niemals von den vorgeschriebenen Reglements abweichen. Übrigens hat jedes Gremium die Freiheit, jeden Antrag, den eins ihrer Mitglieder stellt, in Erwägung zu ziehen, und im Falle, dass die Mehrheit dafür wäre, die Angelegenheit im Namen des Gremiums vor die Generalversammlung zu bringen; ist die Mehrheit nicht dafür soll es doch durch die Körperschaft im Namen des Einzelnen, wenn dieser darauf besteht, geschehen.
- § 9. Um jede Verwirrung zu vermeiden, soll hier stets die Bezeichnung Generalversammlung gebraucht werden, um die ganze aus Pasteurs, Anciens und Anciens-Diacres bestehende Versammlung zu benennen.

## Kapitel III

(vorher: 1. Abschnitt, Kap. II)

Angelegenheiten, welche der Generalversammlung übertragen sind.

§ 1. Zu den Geschäften der Generalversammlung gehören:

1. Die Berufung der Anciens und Anciens-Diacres;
2. die Ernennung aller ständigen Commissionen und Ämter im Dienst der Kirche;
3. die Berichte und Anträge sowohl des Mittwochconsistoriums als des Diaconats und der verschiedenen Commissionen in allen denjenigen Angelegenheiten, wo das Mittwochconsistorium, das Diaconat und die verschiedenen Commissionen nicht durch besondere Reglements bevollmächtigt sind, ohne Mitwirkung der Generalversammlung zu handeln;
4. die Erstellung eines Finanzhaushaltes für jedes Jahr; im Allgemeinen jede den Finanzhaushalt überschreitende Ausgabe, welche durch die Reglements nicht dem Diaconat oder einer besonderen Commission überwiesen ist und die Summe von 1500 Euro überschreiten sollte;
5. die Sorge für die rechte Unterbringung der Kapitalien der Kirche und des Diaconats;
6. die Sorge für die Verwaltung der Immobilien, der Bauten und deren Reparaturen;
7. die Anstellung von festen und freien Mitarbeitern und die Ernennung von Kirchenbeamten;
8. alle Anträge, welche dahin zielen, eine Ausnahme von den Reglements oder eine Änderung derselben vorzunehmen oder neue Reglements einzuführen, gemäß den in dem Kapitel XXXIV: Vorsichtsmaßregeln zur Aufrechterhaltung der Reglements, festgestellten Grundsätzen;
9. darüber zu wachen, dass in der Gemeinde die Wahrheit des Wortes Gottes nicht durch Wort oder Tat geleugnet, die Kirche nicht unglaubwürdig gemacht und die kirchliche Gemeinschaft nicht zerstört wird, und die Berichte der Anciens über vorgekommene Ärgernisse zu vernehmen und demzufolge nach den Vorschriften der Discipline zu verfahren;

10. Bescheinigungen und Zeugnisse auszustellen, die Tauf-, Toten- und Trauregister zu führen;
  11. festzustellen, welche Personen Mitglieder der Kirche sind; bei Ablehnung durch die Generalversammlung ist auf Antrag von Betroffenen die Entscheidung der Gemeindeversammlung einzuholen;
  12. die Aufnahme neuer Mitglieder, die das begehren;
  13. gemeinsam mit dem Mittwochsconsistorium die Dienste der Lecteurs sowie den ehrenamtlichen Kirchendienst zu regeln.
- § 2. Für den Verkauf oder Erwerb von Grundstücken, für Neubaumaßnahmen, die in der Planung die Summe von 250.000 Euro überschreiten, für die Gewährung von Darlehen und die Beteiligung an Kapital- und anderen, das Gemeindevermögen betreffenden Gesellschaften von mehr als 100.000 Euro sowie für Schaffung von Stellen von Kirchenbeamten ist die Zustimmung der Gemeindeversammlung erforderlich.

## Dritter Abschnitt

### Das Mittwochsconsistorium

#### Kapitel IV

(vorher: 1. Abschnitt, Kap. III)

#### Besondere Angelegenheiten, mit denen das Mittwochsconsistorium betraut ist

- § 1. Da die allgemeine Aufgabe des Mittwochsconsistoriums ist, insbesondere und gemäß den Reglements über das geistliche Wohl der Gemeinde und die Gestaltung des Gemeindelebens zu wachen, so sind die Angelegenheiten, mit denen dasselbe sich zu beschäftigen hat, folgende:
- \* 1. über die Aufrechterhaltung der reinen Lehre zu wachen;
  - \* 2. über alles, was den Unterricht und die Erziehung der Jugend betrifft, zu wachen;
  - \* 3. über die in der Kirche eingeführte Gottesdienstordnung zu wachen und sie gegebenenfalls zu ändern;
  - 4. über die Beobachtung der Vorschriften der Discipline in Betreff der Prüfung der durch Mitglieder der Kirche verfassten Bücher religiösen Inhalts zu wachen.
  - 5. gemeinsam mit der Generalversammlung die Dienste der Lecteurs sowie den ehrenamtlichen Kirchendienst zu regeln;
  - 6. den Kontakt mit den Gemeindemitgliedern zu pflegen und gemeinsam mit dem Diaconat den Besuchsdienst bei älteren Gemeindemitgliedern zu bestimmen;
  - 7. inhaltlich und organisatorisch Gemeindeveranstaltungen verschiedener Art zu verantworten und dafür ehrenamtliche Mitarbeit zu regeln.

## Kapitel V

(vorher: 2. Abschnitt, Kap. I)

### Pasteurs

- § 1. Für die Pasteurs gilt in Bezug auf Pflichten und Rechte, Bezahlung, Urlaub und Lebensführung das Pfarrerdienstrecht der Landeskirche.
- \* § 2. Vornehmliche Aufgabe der Pasteurs ist die öffentliche Wortverkündigung aus den Schriften beider Testamente gleichermaßen.
- § 3. Die Pasteurs dürfen nicht Praktikanten predigen lassen. Vikare können sie unter Anleitung und Aufsicht predigen und Amtshandlungen vollziehen lassen.
- § 4. Die Pasteurs können in Ausnahmefällen fremden Pfarrern oder zum Predigtamt befähigten Gemeindemitgliedern das Predigtrecht einräumen. Sie haben davor das Mittwochssinodium zu konsultieren, es sei denn, es handle sich um Pfarrer aus dem eigenen Reformierten Kirchenkreis.
- § 5. Zu den Aufgaben der Pasteurs gehört es, nach ihrem Ermessen die Familien der Gemeinde, die Alleinstehenden und Kranken zu besuchen, besonders, wenn sie darum angegangen werden.
- § 6. Die Pasteurs haben die Verpflichtung, die Jugend zu unterrichten.
- § 7 Zu ihren Aufgaben gehört es weiter, regelmäßig theologische Erwachsenenbildung (in der Regel Bibelstudium) anzubieten.

## Kapitel VI

(vorher: 2. Abschnitt, Kap. V)

### Angestellte, Kirchenbeamte und ihre Pflichten.

- \* § 1. Von allen Mitarbeitern der Kirche wird erwartet, dass sie in ihrem beruflichen und privaten Verhalten dem Ansehen der Kirche nicht schaden und ihrer Lehre nicht widersprechen.



- §2. Sie dürfen für ihre Dienste von Gemeindemitgliedern oder anderen Personen keine zusätzliche Vergütung verlangen und ihnen auch keine zusätzlichen bezahlten Dienste anbieten.
- § 3. Wird ihnen bei Amtshandlungen oder anderen Gelegenheiten Geld ohne Zweckbestimmung übergeben, haben sie dieses an den Receveur weiterzuleiten, andernfalls an den Trésorier weiterzuleiten. Davon ausgenommen sind Trinkgelder bei Amtshandlungen bis zu 20 Euro.

## Kapitel VII

(vorher: 2. Abschnitt, Kap. X)

### Personen, die in die Kirche aufgenommen werden.

- § 1. Personen, die in die Kirche aufgenommen werden wollen und bisher nicht einer reformierten Gemeinde angehört haben, müssen zunächst ein Gespräch mit einem der Pasteurs führen, der ihre Gründe hört und sie vor die Generalversammlung bringt
- § 2. Aufnahmewillige, die nicht über Grundkenntnisse der reformierten Kirchenlehre verfügen, sind darin zu unterrichten; Nichtgetaufte sind auf die Taufe vorzubereiten.

## Kapitel VIII

(vorher: 2. Abschnitt, Kap. XII)

### Tauf-, Konfirmations-, Trau- und Toten-Register.

- § 1. Für die Führung der Tauf-, Konfirmations-, Trau- und Toten-Register gelten die Regeln der Landeskirche. Die kirchlich eingesegneten gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften sind ins Trauregister einzutragen.

- § 2. Die Führung der Kirchenbücher kann beruflichen Mitarbeitern der Kirche übertragen werden. Die Generalversammlung bestimmt ein Mitglied, das zusammen mit den Pasteurs darüber die Aufsicht wahrnimmt und die Bücher jährlich mit ihnen überprüft.

## Kapitel IX

(vorher: 2. Abschnitt, Kap. XVI)

### Taufen

- \* § 1. Die Taufe begründet die Mitgliedschaft in der Kirche und wird durch Eintrag ins Taufregister dokumentiert.
- § 2. Kleine Kinder werden auf Verlangen wenigstens eines Elternteils, das in der Regel Mitglied der Kirche ist, getauft. Kinder, die schon erfassen können, was die Taufe bedeutet, sind vorher entsprechend zu unterrichten. Religionsmündige werden auf eigenes Verlangen nach vorangehendem Unterricht getauft.
- § 3. Kleine Kinder, die auf Wunsch der Eltern erst getauft werden sollen, wenn sie schon erfassen können, was die Taufe bedeutet, können in einer Segenshandlung der Gemeinde anbefohlen werden.
- § 4. Paten, die ins Taufregister eingetragen werden sollen, müssen einer Kirche angehören, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist. Es ist auch möglich, die bei der Taufe anwesende Gemeinde an Stelle von Paten einzutragen.
- § 5. Taufen finden im öffentlichen Gemeindegottesdienst statt. Die Gemeinde nimmt die Getauften dabei in ihre Mitte auf. Taufen an anderen Orten und zu anderen Zeiten sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

## Kapitel X

(vorher: 2. Abschnitt, Kap. XII)

### Unterricht der Jugend und Katechumenen.

- § 1. Die Eltern der Gemeinde sind gehalten, ihre Kinder frühestmöglich in das gottesdienstliche Leben einzuführen. Dazu werden die Kinder vor dem Konfirmandenalter in der Regel während der Predigt von berufenen Personen mit den biblischen Geschichten vertraut gemacht (Kindergottesdienst).
- § 2. Die Pastors haben die Verpflichtung, die Jugend zu unterrichten (Konfirmandenunterricht). Sie können sich absprechen, welcher von ihnen für den jeweiligen Jahrgang die Pflicht wahrnimmt. Dabei ist auch eine Zusammenarbeit mit anderen reformierten Gemeinden anzustreben.
- § 3. Dieser Unterricht soll neben den Grundkenntnissen des christlichen Glaubens auch mit der besonderen Tradition der Französischen Kirche zu Berlin vertraut machen. Er führt zur Konfirmation. Bei der Konfirmation sollen die zu Konfirmanden mindestens 14 Jahre alt sein.
- § 4. Die Familien mit Kindern im entsprechenden Alter sind brieflich und durch das Gemeindeblatt aufzufordern, die Kinder zum Unterricht anzumelden.
- § 5. Es können auch Kinder zum Unterricht angenommen werden, deren Eltern nicht Mitglieder unserer Kirche sind. Die Generalversammlung ist davon zu unterrichten. Diese Kinder werden mit der Konfirmation in unserer Kirche Mitglieder der Französischen Kirche zu Berlin, wenn sie nicht beantragen, Mitglieder ihrer bisherigen Kirche zu bleiben.
- § 6. Kinder der Gemeinde, die in anderen evangelischen Gemeinden unterrichtet werden, können erklären, dass sie trotz der Konfirmation dort Mitglieder unserer Kirche bleiben.
- § 7. Kinder, die noch nicht getauft sind und am Konfirmationsunterricht teilnehmen, besuchen ihn als Taufunterricht. Für sie steht am Ende die Taufe, die im selben Gottesdienst wie die Konfirmation stattfindet. Eine Taufe im religionsmündigen Alter erfordert keine zusätzliche Konfirmation. Taufe und Konfirmation sind ins entsprechende Register einzutragen.

# Kapitel XI

(vorher: 2. Abschnitt, Kap. XVIII)

## Abendmahl

- § 1. Das Abendmahl wird in unserer Kirche zu den kirchlichen Festen gefeiert, in der Regel zu folgenden Zeiten: an Weihnachten, am ersten Sonntag der Passionszeit (Invokavit), an Gründonnerstag, Karfreitag und Ostern, an Pfingsten, zu Anfang September, am Buß- und Betttag und am Ewigkeitssonntag.
- § 2. Zum Abendmahl sind alle Konfirmierten oder im verständigen Alter Getauften eingeladen. Eine Kontrolle über Konfirmation, Taufe oder Kirchenmitgliedschaft wird nicht geübt. Kinder können gemeinsam mit ihren Eltern das Abendmahl empfangen.
- § 3. Beim Abendmahl werden Brot oder Mazzen, nicht jedoch Oblaten gereicht. Alternativ zum Gemeinschaftskelch mit Wein werden Einzelkelche mit alkoholfreiem Traubensaft angeboten.

## Vierter Abschnitt

### Diaconat

#### Kapitel XII

(vorher: 3. Abschnitt, Kap. I)

#### Geschäftsordnung in den Versammlungen des Diaconats.

- § 1. Das Diaconat tritt wenigstens zweimal im Jahr zusammen, einmal davon nach der Ämterverteilung in der Generalversammlung und einmal in der ersten Hälfte des November, sonst je nachdem, wie Anfragen an es gestellt werden, die es zu entscheiden hat.
- § 2. In seiner Novembersitzung befindet das Diaconat über alle laufenden Unterstützungen und besondere Weihnachtsgaben an bedürftige Gemeindeglieder.
- § 3 Über die Einnahmen und Ausgaben ist separat Buch zu führen. Die Buchführung unterliegt der Rechnungsprüfung für die Französische Kirche zu Berlin.

#### Kapitel XIII

(vorher: 3. Abschnitt, Kap. II)

#### Secrétaire und Receveur des Diaconats.

- § 1. Die Generalversammlung bestimmt in der Sitzung, in der sie die Ämter verteilt, auch den Secrétaire des Diaconats.
- § 2. Er beruft die Sitzungen ein, leitet sie und führt in der Versammlung dieser Körperschaft ein genaues Protokoll über alle dort verhandelten Angelegenheiten.
- § 3. Das Diaconat bestimmt in seiner Sitzung nach der Ämterverteilung den Receveur. Mit dieser Aufgabe kann auch der Secrétaire des Diaconats betraut werden.

## \* Kapitel XIV

(vorher: 1. Abschnitt, Kap. IV)

### Angelegenheiten, mit denen das Diaconat betraut ist.

- § 1. Da die allgemeine Aufgabe des Diaconats ist, den Reglements gemäß für die Unterstützung der Armen Sorge zu tragen, so ist es seines Amtes:
1. die ihm bestimmten Kollekten, Spenden und andere Einnahmen entgegenzunehmen;
  2. die Anliegen der sich vorstellenden und ihm benannten Armen zu vernehmen;
  3. die außerordentliche Unterstützung der Kranken und Armen festzustellen;
  4. für außerordentliche Bedürfnisse Geschenke anzuweisen;
  5. den Kindern derjenigen Armen, welche laufende Unterstützung empfangen, Schulbücher und -materialien zu finanzieren;
- § 2. In Betreff aller dem Diaconat insbesondere überwiesenen Angelegenheiten ist dasselbe zur Befolgung dessen, was in Kapitel II vorgeschrieben ist, verpflichtet.

## Kapitel XV

### Allgemeine Grundsätze für die Unterstützung der Armen.

- § 1. Aus den Mitteln des Diaconats werden bedürftigen Personen und Familien, die der Kirche seit wenigstens zwei Jahren angehören, regelmäßige oder einmalige Unterstützungen gewährt. Die Bedürftigkeit wird vom Diaconat nach seiner eigenen Einschätzung festgestellt.
- § 2. Die vom Diaconat gewährte Unterstützung darf nicht eine von anderen, besonders staatlichen Stellen gewährte Unterstützung ersetzen.
- § 3. Sollen Personen Unterstützungen gewährt werden, die nicht nach § 1 zu unterstützen sind, hat das Diaconat zu prüfen, ob sie aus dem Fonds für ökumenische Diaconie, siehe Kap. XVII, unterstützt werden können.

## Kapitel XVI

(vorher: 3. Abschnitt, Kap. V und VI)

### Laufende und außerordentliche Unterstützungen

- § 1. Den Armen kann eine zweifache Art von Unterstützung gewährt werden, die (gewöhnliche) laufende und die außerordentliche.
- § 2. Die laufenden Unterstützungen werden jährlich zur Novembersitzung überprüft; dies kann außer durch Hausbesuch auch durch andere Arten von Erkundigungen geschehen.
- § 3. Werden dem Diaconat Fälle bekannt, in denen keine laufende Unterstützung notwendig ist, kann es eine außerordentliche Unterstützung beschließen.
- § 4. Stirbt ein Gemeindemitglied so verarmt, dass aus dem Nachlass keine würdige Bestattung zu bezahlen ist und auch etwaige Erben sie nicht bezahlen, kann das Diaconat auch Bestattungskosten, insbesondere zum Erhalt des Namens auf dem Kirchhof, übernehmen.

## Kapitel XVII

(neu)

### Fonds für ökumenische Diakonie

- § 1. Die Französische Kirche zu Berlin richtet einen Fonds „Ökumenische Diakonie“ ein.
- § 2. Dieser Fonds wird aus Kollekten, die in der Regel am dritten, sechsten, neunten usw. bis zum einundfünfzigsten Sonntag des Jahres anstelle der Diaconatskollekte gesammelt werden, sowie aus dazu bestimmten Spenden und Mitteln der Kirche gespeist.
- § 3. Der Fonds wird vom Diaconat im Auftrag der Generalversammlung verwaltet.
- § 4. Der Fonds darf nicht mit anderen Fonds oder Kassen zusammengelegt werden. Zinserträge kommen ohne Verwaltungsabzüge ihm selber zugute.

- § 5. Aus dem Fonds können folgenden Personen und Institutionen Unterstützungen gewährt werden:
1. Personen, die sich in besonderen Notlagen an die Französische Kirche zu Berlin wenden und nicht den Kriterien entsprechen, die nach Kap. XV für Unterstützungen erfüllt sein müssen, soweit diese nicht durch eine andere kirchliche Stiftung unterstützt werden.
  2. Kirchlichen und nichtkirchlichen Vereinigungen, Organisationen und Körperschaften im In- und Ausland, deren Zielsetzungen dem Auftrag des Evangeliums entsprechen.
  3. Einzelnen Aktivitäten, die dem Auftrag des Evangeliums, insbesondere der Einheit der weltweiten Christenheit oder dem friedlichen Zusammenleben unterschiedlicher Religionen und Kulturen dienen.
  4. Kirchlichen Stiftungen, die derer bedürfen, um ihren Zweck zu erfüllen.
- §6. Über die Einnahmen und Ausgaben des Fonds ist separat Buch zu führen. Die Buchführung unterliegt der Rechnungsprüfung für die Französische Kirche zu Berlin.

## Kapitel XVIII

(vorher: 3. Abschnitt, Kap. XVIII)

### Kollektenbüchsen

- § 1. Grundsätzlich sind Anciens-Diacres sowie die Anciens verpflichtet, die Büchsen an den Kirchtüren zu halten. Sie haben nicht darauf zu achten, wer wie viel einlegt, und sollte es ihnen dennoch auffallen, darüber Verschwiegenheit zu wahren.
- § 2. Die Anciens und Anciens-Diacres dürfen bei der Öffnung der Büchsen nie allein, sondern müssen wenigstens zu zweien sein, um das Geld zu zählen und in das Einnahmepbuch einzutragen, und wenn nur eine Person gegenwärtig ist, um die Büchse zu halten, so soll die Einnahme in der Sakristei in Gegenwart eines Pasteur der Gemeinde gezählt und eingetragen werden.



## Fünfter Abschnitt

### Allgemeine Bestimmungen

#### Kapitel XIX

(vorher: 1. Abschnitt, Kap. V)

#### Form der Sitzungen der Generalversammlungen, des Mittwochsconsistoriums und des Diaconats

- § 1. Alle hauptamtlichen Pasteurs, die Mitglieder der Compagnie des Consistoriums sind, haben abwechselnd den Vorsitz in den Sitzungen der Generalversammlung, sowie denen des Mittwochsconsistoriums.
- § 2. Der Vorsitz für die monatliche Generalversammlung dauert die ganze Zeit über, die von einer ordentlichen Sitzung der Generalversammlung zur andern verläuft.
- § 3. Es muss bei der Compagnie immer ein mit dem Amte des Secrétaire der Generalversammlung bekleideter Ancien sein und wenigstens ein andrer, der das Amt eines Secrétaire adjoint hat.
- § 4. Derjenige Pasteur, der zum Vorsitz in den Sitzungen der Generalversammlung und des Mittwochsconsistoriums berufen ist, kann, wenn er am Erscheinen verhindert ist, sich durch den in der Reihe der Vorsitzenden nach ihm folgenden vertreten lassen .
- § 5. In dem Falle, dass bei einer Versammlung kein Pasteur gegenwärtig sein sollte, ist ein Ancien, oder wenn auch kein Ancien gegenwärtig ist, ein Ancien-Diacre zum Vorsitzenden zu ernennen.
- § 6. Der Vorsitzende trägt die Amtsbezeichnung Modérateur und hat sich pünktlich zu den bestimmten Stunden in allen Versammlungen der Generalversammlung einzufinden.
- § 8. Niemand hat das Recht, zu einer außerordentlichen Sitzung die Generalversammlung oder das Mittwochsconsistorium einzuberufen, als der jeweilige Modérateur, welcher, sobald ein Mitglied sich an ihn wendet, um die Einberufung zu verlangen, dieselbe nicht verweigern kann, wenn der Antragsteller darauf besteht; dieser letztere bleibt aber der Compagnie des

Consistoriums in den Fällen verantwortlich, wo er ohne Not auf die Zusammenberufung bestanden hätte.

- § 7. Die Einladungen zu den Generalversammlungen erfolgen schriftlich oder auf elektronischem Weg und enthalten den Vorschlag einer Tagesordnung und ergänzende Anlagen.
- § 9. Alle an die Compagnie gerichteten Schriftstücke müssen dem Secrétaire der Generalversammlung übergeben werden, welcher dieselben eröffnet und sie vor die nächste Sitzung bringt oder erforderlichenfalls an die richtige Bestimmung gelangen lässt. Waltet jedoch der geringste Zweifel über den Gebrauch, der von einem Schriftstück zu machen ist, so muss er dasselbe dem Vorsitzenden mitteilen, damit sie gemeinsam handeln. Der Secrétaire ist für alle Schriftstücke, die ihm übergeben werden, verantwortlich. Sie sind in den Räumen der Kirche aufzubewahren.
- § 10. Jedes Mitglied der Compagnie des Consistoriums hat das Recht, Anträge zu Punkten der Tagesordnung zu stellen. In keinem Fall kann der Vorsitzende irgend einen Antrag zurückweisen, sondern er muss alsbald darüber abstimmen lassen. Anträge zu Punkten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, werden nur zugelassen, wenn ihre Eilbedürftigkeit festgestellt wurde. Andernfalls werden sie in der nächsten Sitzung behandelt.
- § 11. Wenn der Vorsitzende die gestellten Anträge der Compagnie mitteilt, so hat er sich darauf zu beschränken, die Angelegenheit, über welche beraten werden soll, auseinander zu setzen, ohne selbst eine Meinung abzugeben, bevor er die Andern sich hat aussprechen lassen.
- § 12. Alle Mitglieder der Compagnie müssen sich in den Versammlungen mit Mäßigung und gegenseitiger Achtung benehmen; sie dürfen nur sprechen, wenn die Reihe an ihnen ist, müssen mit wenigen Worten ihre Meinung aussprechen und sich enthalten, ohne Not die Meinungen der Andern zu tadeln oder zu bekämpfen.
- § 13. Alle diejenigen, welche, ohne dass sie an der Reihe sind, ihre Ansicht aussprechen, welche die Ansichten und Beweggründe der Andern bemängeln, bei ihren Reden sich verletzender Ausdrücke bedienen, sich, wenn man ihrer Ansicht nicht folgt, der Stimmenmehrheit nicht unterwerfen wollen, oder sich im Ganzen so benehmen, dass sie die gute Ordnung, den Frieden und die Ruhe der Körperschaft stören, sollen auf der Stelle zurechtgewiesen werden und im Falle, dass der Vorsitzende diese Pflicht versäumte, kann jedes Mitglied der Compagnie des Consistori-

ums, das sich dazu berufen fühlt, die Unregelmäßigkeit tadeln und verlangen, dass der Vorsitzende darüber abstimmen lasse. Erkennt der Schuldige nicht sogleich sein Unrecht an, so ist er aufzufordern, das Zimmer zu verlassen, damit man über die Rüge, die er verdient hat, berate und soll dieselbe ihm sogleich erteilt werden; im Rückfalle ist ihm eine neue Rüge mit aller nötigen Strenge zu erteilen, um die Ehre der Compagnie und die in derselben erforderliche Ordnung aufrecht zu erhalten. Sollte er sich aber hinauszugehen weigern, so kann der Vorsitzende, nach seinem Ermessen, die Versammlung aufheben, ist aber verpflichtet, für diese Angelegenheit eine außerordentliche Versammlung zu berufen, indem er denjenigen, der sich vergangen hat, benachrichtigen lässt, sich bei dieser Versammlung nicht einzufinden.

- § 14. Es ist keinem Mitglied der Compagnie des Consistoriums erlaubt, eigenmächtig in den Dingen, welche dieselbe betreffen, etwas zu tun, ohne dazu durch einen förmlichen und im Protokoll verzeichneten Beschluss bevollmächtigt zu sein. Unternimmt es dennoch jemand, so ist er dafür verantwortlich.
- § 15. Die Sitzungen der Generalversammlung und des Mittwochconsistoriums fangen mit einer biblischen Andacht an; worauf zur Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung und zur Festlegung der Tagesordnung geschritten wird; sodann wird dieser gemäß verfahren. Dabei macht jedes Mitglied der Reihe nach seine Berichte oder stellt seine Anträge. Der Protokollant verliest das Protokoll am Ende der Sitzung, und der Vorsitzende, nachdem er mit dem Secrétaire dasselbe unterzeichnet hat, schließt die Sitzung mit Gebet.
- § 16. Personen, die nicht Mitglieder der Generalversammlung sind, dieser aber etwas vorzutragen haben oder für Auskünfte zur Verfügung stehen sollen, werden zu einer bestimmten Zeit eingeladen. Sind sie angekommen, wird die Tagesordnung baldigst unterbrochen und der Punkt aufgerufen, zu dem sie erschienen sind.
- § 17. Der Secrétaire oder ein von der Generalversammlung bestimmter Protokollant muss in der Versammlung selbst genau im Protokolle alle Beratungen der Compagnie verzeichnen, und dieses Protokoll ist aufzubewahren, damit man bei Gelegenheit auf dasselbe zurückgehen könne.
- § 18. Im Protokoll ist zu vermerken, welche Gremien oder Personen in der Sitzung einen Auftrag erhalten haben. Der Secrétaire sorgt dafür, dass sie davon Kenntnis erhalten.

- § 19. Der Zeitpunkt der regelmäßigen monatlichen Sitzungen wird von der Generalversammlung so festgelegt, dass ihre Mitglieder sie möglichst vollständig wahrnehmen können. Wer eine Sitzung vor ihrem Ende verlassen muss, hat dies dem Vorsitzenden zuvor mitzuteilen.
- § 20. Die Vorsitzenden der von der Generalversammlung ernannten Commissionen erstatten dieser regelmäßig Bericht. Im Falle, dass sie ihrer Pflicht nicht nachkommen, sind sie freundlich zu ermahnen.
- § 21. Der Secrétaire wacht über die Ausführung der Aufträge, die von der Generalversammlung erteilt wurden. Jährlich hat er einen Auszug von sämtlichen Aufträgen zu machen, deren Ausführung noch aussteht.
- § 22. Bei gestelltem Antrag ist der Name des Antragstellers im Protokoll zu verzeichnen.
- § 23. Handelt es sich um eine Angelegenheit, welche ein Mitglied der Generalversammlung für wichtig oder noch nicht abstimmungsreif erklärt, indem es triftige Gründe dafür anführt, so ist durch Stimmenmehrheit zu entscheiden, ob sie es in der Tat ist oder nicht. Jede solche Angelegenheit darf nicht in derselben Sitzung entschieden werden, sondern ist an die nächste regelmäßige oder außerordentlich ad hoc berufene Versammlung zu verweisen, wo sie auf die vorgeschriebene Art erledigt werden muss.
- § 24. Die Protokolle der Generalversammlung und aller Commissionssitzungen sind vertraulich zu behandeln. In Protokolle aus Commissionssitzungen kann auf Verlangen jedes Mitglied der Generalversammlung Einsicht nehmen. Protokollauszüge sind nur dann auszufertigen, wenn mit ihnen kirchlichen oder weltlichen Behörden die Rechtmäßigkeit eines Beschlusses oder einer Wahl bestätigt werden muss.
- § 25. Briefe oder andere im Auftrage und Namen des Consistoriums auszufertigende Schriftstücke müssen von dem Vorsitzenden und dem Secrétaire unterzeichnet werden. Für die Bestätigung von Geldzahlungen (Spendenbescheinigungen) und für mindergewichtige Mitteilungen kann auch ein Mitglied der Generalversammlung oder eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter ermächtigt werden zu unterzeichnen. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter unterzeichnen „im Auftrag“. Alle Schriftstücke sind in Kopie zu den Akten zu nehmen.
- § 26. Während der Sitzungen ist jede Unterhaltung zu meiden.
- § 27. Die Sitzungen sollen möglichst nur drei Stunden dauern, es sei denn, dass eine wichtige Angelegenheit nötigt, dieselben zu verlängern.

- § 28. Nachdem das Protokoll unterschrieben und das Gebet gesprochen ist, darf über keine Angelegenheit, welche es auch sei, mehr verhandelt werden. Käme aber eine augenscheinlich wichtige Angelegenheit vor, so ist zu einer außerordentlichen Generalversammlung einzuladen.
- § 29. Wird eine Angelegenheit behandelt, bei welcher ein Mitglied der Compagnie oder einer seiner Verwandten persönlich beteiligt sind, so muss derjenige, den es betrifft, das Zimmer, während die Compagnie darüber berät, verlassen.
- § 30. Die Generalversammlung kann keine unumkehrbaren Beschlüsse fassen, wenn nicht mehr als die Hälfte der jeweiligen Mitglieder anwesend ist. Mitglieder, die sich aus beruflichen oder persönlichen Gründen auf längere Zeit haben beurlauben lassen, werden dabei nicht mitgezählt. Stehen Entscheidungen an, die keinen Aufschub dulden, sind sie dennoch zu treffen, müssen jedoch der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt werden.
- § 31. Es ist niemals erlaubt, gegen Beschlüsse einer früheren Versammlung zu protestieren, mag man dabei gegenwärtig gewesen sein oder nicht. Man könnte höchstens jemandem, der bei einem Beschluss, den er missbilligt, nicht gegenwärtig war, im Protokoll bezeugen, dass er bei der Beratung eines bestimmten Tagesordnungspunktes nicht anwesend war.

## \* Kapitel XX

(vorher: 1. Abschnitt, Kap. VI)

### Allgemeine Pflichten der Mitglieder der Compagnie.

- § 1. Alle Mitglieder der Compagnie, sowohl Pasteurs als Anciens und Anciens-Diacres müssen von einem und demselben Geiste beseelt sein, um das geistige und zeitliche Wohl der Kirche zu fördern.
- § 2. Es gibt keinerlei Vorrang zwischen Pasteurs, Anciens und Ancien-Diacres, da sie alle Glieder derselben Körperschaft und berufen sind, für das allgemeine Wohl zu arbeiten.

- § 3. Alle Mitglieder der Compagnie, Pasteurs, Anciens und Anciens-Diacres, sind an die Reglements gebunden. Bei ihrem Eintritt in die Compagnie haben sie die vorliegenden Reglements zu unterschreiben.
- § 4. Wenn ein Mitglied mit einem gefassten Beschluss nicht einverstanden ist, soll es sich dazu öffentlich nicht äußern, sondern auf den Beschluss der Mehrheit verweisen.
- § 5. Zu den Pflichten der Mitglieder gehören die regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen der Gremien, in die sie berufen sind, und die Ausführung der ihnen darin übertragenen Aufträge. Ist ein Mitglied über einen längeren Zeitraum aus beruflichen oder persönlichen Gründen gehindert, an den Sitzungen teilzunehmen, will aber nicht zurücktreten, um danach für die verbleibende Zeit seiner Amtsperiode wieder daran teilzunehmen, kann es Beurlaubung beantragen. Stimmt die Compagnie dem Antrag nicht zu, wird der Antrag als Rücktritt gewertet.
- § 6. Im Verhinderungsfalle müssen sie Sorge tragen, dass ein anderes Mitglied ihre Aufträge übernimmt, und die Compagnie von ihrer nötigen Abwesenheit benachrichtigen.
- § 7. Alle Mitglieder der Compagnie müssen gemeinsam bestrebt sein, der Kirche das Beispiel eines geordneten und erbaulichen Wandels zu geben und darüber zu wachen, dass Ordnung, gute Sitten und Frömmigkeit in ihren Familien herrschen, damit sie in allen Beziehungen Vorbilder der Gemeinden seien.

## \* Kapitel XXI

(vorher: 1. Abschnitt, Kap. VII)

### Beobachtung der Verschwiegenheit in der Compagnie.

- § 1. Jedes Mitglied der Generalversammlung, des Diaconats und aller Commissionen ist zur Verschwiegenheit darüber verpflichtet, wie die Beratungen ablaufen oder welche Ansichten einzelne Mitglieder äußern. Die Verschwiegenheit betrifft auch Beschlüsse, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

- § 2. Alle Mitglieder und Gäste des Mittwochsinistoriums sind gehalten, die Verschwiegenheit wie nach § 1 zu wahren. Dies gilt insbesondere gegenüber Presse, Funk, Fernsehen und elektronische Medien.
- § 3. In Sachen, die bald zu öffentlicher Kenntnis kommen sollen, ist Jeder verpflichtet, diejenigen, die ihn darüber befragen, auf die Schriftstücke oder an den Secrétaire der Commission zu verweisen.
- § 4. Diejenigen Mitglieder, welche den Verhandlungen der Compagnie beigewohnt haben, dürfen wohl mit Mitgliedern, die nicht dabei gegenwärtig waren, darüber sprechen; aber die Letzten sind damit in die Pflicht zur Verschwiegenheit einbezogen.
- § 5. Wer in einer Sitzung Kenntnis über die finanzielle oder berufliche Situation von Personen oder Firmen erlangt, hat auch darüber Verschwiegenheit zu wahren und darf daraus keinen persönlichen Nutzen ziehen.
- § 6. Werden den Mitgliedern Kopien von Protokollen oder andere Schriftstücke übergeben oder zugesandt, müssen sie diese so aufbewahren, dass die Verschwiegenheit gewahrt bleibt.
- § 7. Bricht ein Mitglied die Verschwiegenheit und wird das bekannt, so soll in der Generalversammlung darüber beraten und das Mitglied ermahnt werden. In schwerwiegenden Fällen kann sie den zeitweiligen Ausschluss der betreffenden Person von den Sitzungen beschließen.
- § 8. Gegenwärtige Reglements über die Verschwiegenheit sollen jährlich in einer der ersten drei Sitzungen verlesen werden. Zwischenzeitlich eintretende Mitglieder sollen hierauf besonders aufmerksam gemacht werden.

## Kapitel XXII

(vorher: 1. Abschnitt, Kap. VIII)

### Urkunden und Papiere der Compagnie.

- § 1. Von allen Verhandlungen der Compagnie und ihrer Commissionen sind in der Sitzung Protokolle anzufertigen. Für die Generalversammlung, das Mittwochsinistorium und das Diaconat sind die Protokolle in das jeweilige Protokollbuch einzutragen und am Ende der Sitzung zu verlesen.

Den Protokollen sind als Anlagen alle Schriftstücke hinzuzufügen, auf die das Protokoll verweist. Diese Protokollbücher und die Protokolle der Commissionsitzungen werden in einem verschlossenen Schrank im Kirchenbüro aufbewahrt. Aus den Protokollbüchern sind für jede Sitzung Abschriften inklusive der Anlagen anzufertigen, die zusammen mit den Kopien der Protokolle aller Comissionssitzungen an einem anderen Ort aufbewahrt werden. Dort sind sie allen Mitgliedern der Compagnie zugänglich zu halten. Darüber wacht der Secrétaire. Eine Kopie der Abschriften sowie der Protokolle der Commissionsitzungen sind zusätzlich im Archiv niederzulegen, wo auch die Protokollbücher, die vollgeschrieben sind, niedergelegt werden. Darüber wacht der Archivar und fertigt eine Liste der niedergelegten Protokolle und Protokollbücher an.

- § 2. Die Protokolle werden auf der nächsten Sitzung des jeweiligen Gremiums verlesen, auf ihre Richtigkeit überprüft und entsprechend korrigiert. Auf das Verlesen kann verzichtet werden, wenn sie den Mitgliedern vorher in Kopie zugegangen sind. Die Korrekturen sind im Protokoll der folgenden Sitzung festzuhalten und in den Originalprotokollen, den Abschriften und Kopien für das Archiv am Rande anzumerken.
- § 3. Alle eingehenden Schriftstücke sind dort aufzubewahren, wo sie den Mitglieder der Compagnie zugänglich sind, zusammen mit Kopien der gegebenen Antworten; ebenso sind dort Kopien von allen ausgegangenen Bescheinigungen und Briefen aufzubewahren. Nach Abschluss eines Vorganges, frühestens nach drei Jahren, wenn nicht ein Gesetz eine längere Aufbewahrungsfrist erfordert, muss der Secrétaire zusammen mit dem Archivar darüber entscheiden, welche Schriftstücke zu vernichten und welche im Archiv aufzubewahren sind.
- § 4. Der aus seinem Amte tretende Secrétaire und der aus dem Dienst scheidende Archivar übergeben ihre Bestände an Schriftstücken ihrem jeweiligen Nachfolger. Darüber ist ein Protokoll anzufertigen und den Beständen beizufügen.
- § 5. Den in § 1 genannten Aufbewahrungsorten darf kein Schriftstück außer für die direkte Ansicht oder zum Kopieren entnommen werden. Kopien dürfen nur mit Zustimmung von Secrétaire und Modérateur an Dritte ausgehändigt werden.
- § 6. Nur auf Beschluss der Generalversammlung darf in einem Schriftstück etwas unlesbar gemacht werden. Die so behandelte Stelle muss das Datum des Tages, an welchem laut Beschluss die Ausstreichung erfolgt ist,



tragen; der Vorsitzende und der Secrétaire müssen diese Erklärung unterschreiben. Alle schon gefertigten Abschriften und Kopien sind ebenso zu behandeln oder zu ersetzen.

- § 7. Die Kirchenbücher, in welche die Trauungen, Taufen, Konfirmationen und Beerdigungen eingetragen werden, werden im Kirchenbüro geführt, wo auch eine Abschrift gefertigt wird. Mit diesen ist so zu verfahren, wie es in § 1 für die Protokollbücher bestimmt ist. Die Pasteurs haben die Einträge jährlich auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Sind diese Bücher angefüllt, so müssen dieselben dem Archiv übergeben werden.
- § 8. Für alle Schriftstücke, die Dritten zugänglich gemacht werden, gelten die Bestimmungen des Datenschutzes.

## Kapitel XXIII

(vorher: 1. Abschnitt, Kap. XXXII)

### Berufliche Mitarbeiter der Kirche.

- § 1. Die Compagnie hat das Recht, Personen zur Ausübung aller Tätigkeiten zu beschäftigen, die zur Gestaltung und Aufrechterhaltung des kirchlichen Lebens notwendig sind. Sie entlohnt dieselben in der Regel aus ihren eigenen Mitteln.
- § 2. Sie vereinbart mit ihnen in der Regel Verträge nach dem in der Landeskirche geltenden Recht für privatrechtliche Arbeitsverhältnisse. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Gemeindeversammlung kann sie Personen in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis berufen.
- § 3 Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter hat die Generalversammlung und nimmt sie durch ein dazu bestimmtes Mitglied wahr, das sie über besondere Vorkommnisse unterrichtet.

## Sechster Abschnitt

### Wahlen und Berufungen

#### Kapitel XXIV

(vorher: 1. Abschnitt, Kap. IX)

#### Wahl der Pasteur

Wenn eine Pfarrstelle der Französischen Kirche zu Berlin vakant geworden ist und wieder besetzt werden soll, ist also zu verfahren:

- §1. Die Generalversammlung beschließt im Benehmen mit der Landeskirche eine öffentliche Ausschreibung der Stelle und bildet eine Commission mit der Aufgabe, die eingehenden Bewerbungen zu prüfen und geeignete Kandidaten zum Vorstellungsgespräch zu sich einzuladen und der Compagnie wenigstens 2, höchstens 4 Kandidaten zur Wahl durch die Gemeinde vorzuschlagen. Dieser Commission soll ein verbleibender Pasteur, wenn es den nicht gibt, der ausscheidende oder einer aus einer anderen Gemeinde des Kirchenkreises sowie der Secrétaire angehören.
- §2 In der ersten Sitzung der Commission, nachdem der Pasteur das Gebet gehalten hat, versprechen alle Mitglieder der Versammlung ernstlich und vor Gott, insbesondere und vor allen Dingen darauf zu sehen, die Kirche mit einem oder einer Pasteur von gesunder Lehre und unanständigem Lebenswandel zu versorgen, der oder die im übrigen auch die Fähigkeit und den Eifer habe, die erforderlich sind, die Gemeinde zu erbauen. Sämtliche Mitglieder der Versammlung verpflichten sich feierlichst, nichts von dem laut werden zu lassen, wer sich um die Stelle bewirbt und was der Eine oder Andere in der Versammlung spricht.
- § 3 Die Commission teilt dem Evangelisch-reformierten Moderamen mit, welche Kandidaten und Kandidatinnen sie der Generalversammlung vorzuschlagen gedenkt. Es ist dem Moderamen Zeit zu geben, sich mit den Bewerbungsunterlagen zu befassen oder die Kandidaten zu sich einzuladen. Das Moderamen kann gegenüber der Generalversammlung Bedenken äußern.
- § 4 Die Commission unterbreitet der Generalversammlung ihren Wahlvorschlag und begründet ihn. Die Generalversammlung stimmt über jeden

der Kandidaten und jede der Kandidatinnen gesondert ab. Das Stimmergebnis ist im Protokoll festzuhalten. Die benannten Kandidatinnen und Kandidaten, die dabei die Zustimmung von wenigstens 2/3 der Mitglieder erhalten, werden zu Probepredigten eingeladen. Findet der Vorschlag keine ausreichende Zustimmung, hat die Commission neu zu beraten.

- § 5. Auf dem Wahlvorschlag dürfen nur Personen evangelisch-reformierten Bekenntnisses stehen, die sich in ihrer Ordination auf die reformierten oder auf die reformatorischen Bekenntnisse verpflichtet haben. Ist die zu besetzende Stelle die einzige in der Gemeinde, müssen die Kandidatinnen und Kandidaten eine mehrjährige Berufspraxis in einer reformierten oder überwiegend reformiert geprägten Kirchengemeinde haben.
- §6 Ist unter den Bewerbungen eine Person, die mit einem Commissionsmitglied bis zum 3. Grad verwandt oder verschwägert ist, hat dieses Mitglied die Commission zu verlassen. Schlägt die Commission der Generalversammlung eine Person vor, die mit einem ihrer Mitglieder in gleicher Weise verwandt oder verschwägert ist, verlässt dieses Mitglied die Sitzung, in der über den Vorschlag der Commission beraten wird.
- § 7. Die Namen der Kandidaten und Kandidatinnen sind geheim zu halten, bis sie zusagen, zu einer Probepredigt vor der Gemeinde zu erscheinen.
- § 8. Die Compagnie setzt an so vielen aufeinander folgenden Sonntagen, wie die Zahl der Kandidaten beträgt, Probepredigten an. Zugleich wird den Kandidaten Gelegenheiten gegeben, sich im Gemeindeblatt der Kirche vorzustellen. Die Länge dieser Vorstellung wird allen gleich vorgegeben. Im Anschluss an die Probepredigten stehen die Kandidatinnen und Kandidaten der Gemeinde zur Befragung zur Verfügung
- § 9. Am zweiten Sonntag nach der letzten Probepredigt findet die Gemeindeversammlung zur Wahl des oder der Pasteur statt.
- § 10. Zu den Probepredigten und zur Gemeindeversammlung zur Wahl des oder der Pasteur werden alle Mitglieder der Gemeindeversammlung schriftlich eingeladen. Zugleich wird im Gemeindeblatt der Kirche darauf aufmerksam gemacht, so dass, wer sich als Mitglied betrachtet, aber keine Benachrichtigung erhalten hat, sich melden und seine Mitgliedschaft klären kann. Der Benachrichtigung wird ein Formular zur Anforderung von Briefwahlunterlagen beigelegt.
- § 11. Die Gemeindeversammlung zur Wahl der Pasteur beginnt mit Gebet, Schriftlesung und Auslegung. Dabei darf weder direkt noch indirekt auf die zur Wahl Stehenden Bezug genommen werden. Daran anschließend

soll noch eine dringende Ermahnung an die ganze Versammlung gerichtet werden, ihre Stimme in aller Aufrichtigkeit des Herzens und als vor Gott demjenigen zu geben, welchen jeder Einzelne für den geeignetsten und fähigsten hält, der Kirche würdiglich zu dienen, ohne eine menschliche, diesem Zwecke widerstreitende Absicht hineinzumischen.

- § 12. Zur Wahl muss eine aktuelle Liste aller Mitglieder der Gemeindeversammlung vorliegen, in der schon angemerkt ist, wer Briefwahlunterlagen erhalten und wer die Briefwahl vollzogen hat. In dieser Liste wird weiter angemerkt, wer in der Versammlung einen Wahlschein erhalten hat.
- § 13. Der mit dem Kirchensiegel versehene Wahlschein enthält nur die Namen der Kandidaten oder Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge und ein Feld, um den Namen anzukreuzen. Er ist unmittelbar nach Erhalt auszufüllen, ohne dass andere beobachten können, welche Wahl jemand trifft, und dann in die Wahlurne zu legen. Dort hinein werden auch die Wahlscheine gelegt, die im Verfahren der Briefwahl eingegangen sind.
- § 14. Nach Abschluss der Wahlhandlung werden die Stimmen gezählt. Gewählt ist der Kandidat oder die Kandidatin, der oder die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Kandidat oder nur eine Kandidatin zur Wahl, ist eine Mehrheit von wenigstens  $\frac{2}{3}$  der Stimmen notwendig. Dieses Wahlergebnis ist an den drei folgenden Sonntagen im Gottesdienst abzukündigen, wobei auf die Möglichkeit eines Einspruchs hingewiesen wird. Dieser muss vor dem vierten auf die Wahl folgenden Sonntag an die Generalversammlung ergehen, die über die Berechtigung der Einspruchs entscheidet. Erfolgt keine Einsprache oder wird eine solche abgelehnt, ist der Kandidat oder die Kandidatin gewählt.

## Kapitel XXV

(vorher: 1. Abschnitt, Kap. X)

### Berufung der Anciens und Anciens-Diacres.

- § 1. Die Generalversammlung, bestehend aus den Pasteurs, Anciens und Anciens-Diacres, versammelt sich im Dezember jeden Jahres, um die Ernennung der Anciens und Anciens-Diacres vorzunehmen.
- § 2. Die Dienstzeit der Anciens und Anciens-Diacres ist auf 6 Jahre festgesetzt. Eine erneute Berufung ist möglich. Nach Ablauf derselben wird angenommen, dass sie aus der Compagnie ausscheiden; hat dieselbe jedoch wichtige Gründe, das Amt eines Mitgliedes, dessen Zeit abgelaufen ist, zu verlängern, so steht es ihr frei, denselben von Neuem zu berufen, es versteht sich, dass sie nur einen weisen Gebrauch von dieser Freiheit machen wird. Die zusammenhängende Dienstzeit kann nicht mehr als 18 Jahre betragen. Unabhängig vom Zeitpunkt der Berufung scheidet ein Mitglied der Compagnie aus derselben mit Vollendung des 80. Lebensjahres aus.
- § 3. Obgleich die Dienstzeit auf sechs Jahre festgesetzt ist, so hindert nichts, dass die Anciens und Anciens-Diacres, wenn sie gültige Gründe dazu haben, nach drei Jahren ihr Amt niederlegen und sogar früher, wenn es erforderlich wäre; nur muss es zur Zeit geschehen, wo die Erneuerung der Anciens und Anciens-Diacres stattfindet.
- § 4. Die Generalversammlung beschließt zwei Monate vor den Berufungen, also in der Regel im Oktober, wie viele Mitglieder sie haben will. Die Zahl soll außer den Pasteurs nicht unter 12 und nicht über 18 liegen. Es darf keine Zahl festgesetzt werden, die Mitglieder zum vorzeitigen Ausscheiden zwingt.
- § 5. In der gleichen Sitzung legt der Secrétaire der Generalversammlung die Liste der Anciens und Anciens-Diacres, deren Zeit abgelaufen ist, vor, und nimmt die Erklärung derjenigen entgegen, welche ihre Entlassung wünschen.
- § 6. Im Gemeindeblatt ist auf die bevorstehende Berufung hinzuweisen, wobei auch mitgeteilt wird, wer turnusmäßig aus dem Amt scheidet. Die Gemeinde wird aufgefordert, der Generalversammlung geeignete volljährige Personen aus der Gemeinde für die Berufung zum Ancien, zur Ancienne vorzuschlagen.

- § 7. Aus der Generalliste der Gemeindemitglieder sind diejenigen, welche zu den vakanten Stellen für wählbar gehalten werden, herauszuschreiben. Diese Liste gibt Auskunft darüber, welche kirchlichen Ämter die Person bekleidet oder bekleidet hat. Nicht berufen werden können diejenigen, welche zum Zeitpunkt der Wahl weniger als 2 Jahre Mitglieder der Gemeinde sind, welche regelmäßige Unterstützung durch die Französische Kirche zu Berlin oder die Jean und Johanna Petit-Stiftung beziehen, sowie die beruflichen Mitarbeiter der Gemeinde.
- § 8. Es können nicht zugleich Personen Mitglied sein, die im Berufsleben Vorgesetzte und Untergebene oder ständige Auftraggeber und Auftragnehmer oder in sonstiger Weise eine von einer anderen abhängig oder ihr vorgesetzt sind oder in enger familiärer Verbindung stehen.
- § 9. Für eine oder mehrere zu besetzende Stellen sind nach Möglichkeit mehr Personen zu benennen als Stellen sind. Dabei müssen auch diejenigen Personen, die aus der Gemeinde heraus benannt worden sind, berücksichtigt werden. Für die Benennung muss jede Person die Mehrheit der Stimmen haben und es darf kein Mitglied schwerwiegende grundsätzliche Bedenken gegen sie geäußert haben. Über jede Person wird einzeln und verdeckt abgestimmt. Die so Benannten sind dann in der Reihenfolge der Stimmzahl, die sie erhalten haben, nacheinander zu befragen, ob sie gewillt sind, das Amt anzunehmen, bis durch ihre Zusagen die Zahl derer erreicht ist, die zu berufen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Befragung geschieht durch den jeweiligen Modérateur, sofern die Compagnie nicht ein anderes Mitglied damit beauftragt. Die Namen derer, die nicht berufen werden, sind der Öffentlichkeit und auch ihnen selbst gegenüber geheim zu halten.
- § 10. Wird in der Generalversammlung vorgeschlagen, eine Person, deren Amtszeit abgelaufen ist, nach § 2 wieder zu berufen, und ist diese damit einverstanden, erfolgt die Entscheidung darüber in ihrer Abwesenheit vor der Benennung neuer Mitglieder. Zur Wiederberufung sind in verdeckter Abstimmung mehr als  $\frac{2}{3}$  der Stimmen der Anwesenden notwendig. Werden diese nicht erreicht, kann diejenige Person, sofern sie dennoch eine Stimmenmehrheit erreicht hat, in die Liste derer aufgenommen werden, die nach § 9 zu befragen sind.
- § 11. Wird außer der Zeit der Berufung eine Stelle als Ancien oder Ancien-Diacre durch einen Todesfall oder einen Wegzug von hier frei, so kann die Generalversammlung, wenn der Dienst der Kirche es erfordert, vor jener Zeit die Stelle wieder besetzen, indem sie mit wenigstens  $\frac{2}{3}$  der

Stimmen die Berufung an Personen richtet, die schon gedient haben. Diese müssen die Bestimmungen nach §§ 7 und 8 erfüllen. Die getroffene Berufung wird von der Kanzel bekannt gemacht.

- § 12. Die Generalversammlung kann niemals, in welcher Eigenschaft oder unter welchem Vorwande es auch sei, in ihre Körperschaft Ehren- oder überzählige Mitglieder aufnehmen oder darin belassen.

## Kapitel XXVI

(vorher: 1. Abschnitt, Kap. XI)

### Einführung der Anciens und Anciens-Diacres.

- § 1. Die Namen der Personen, die zu Anciens oder Anciens-Diacres erwählt worden sind, werden ohne Titel und Berufsbezeichnungen in alphabetischer Reihenfolge an drei aufeinander folgenden Sonntagen der Gemeinde bekannt gemacht, um ihr Gelegenheit zum Widerspruch zu geben. Erfolgt keiner, findet ihre Einführung an einem der folgenden Sonntage statt.
- § 2. Nach ihrer Einführung sollen die Anciens und Anciens-Diacres einer der drei Paroissen zugeteilt werden.
- § 3. Den Anciens und Anciens-Diacres, die aus dem Amte scheiden, soll öffentlich kein Dank abgestattet werden. Ihre Dienstjahre sind in der Abkündigung von der Kanzel anzugeben, wenn dieselben über die gewöhnliche Zeit hinausgehen, d.h. wenigstens 12 Jahre betragen.
- § 4. In der Zwischenzeit von der Ernennung bis zur Einführung der Anciens und Anciens-Diacres muss der Secrétaire der Generalversammlung ihnen die Schriftstücke zukommen lassen, die sie am Tage ihres Eintrittes in die Generalversammlung zu unterzeichnen haben, nämlich: die Discipline, die vorliegenden Reglements und besonders das Reglement der Verschwiegenheit.
- § 5. In der ersten Sitzung nach der Einführung der Anciens und Anciens-Diacres nimmt die Generalversammlung die Verteilung der Ämter vor.

§6. In der selben Sitzung werden die ausscheidenden Mitglieder verabschiedet. Nach ihrer Verabschiedung sind sie zu den Sitzungen nur noch ohne Stimmrecht zugelassen, wenn die Generalversammlung sie zu bestimmten Auskünften heranziehen möchte.

## Kapitel XXVII

(vorher: 1. Abschnitt, Kap. XII)

### Commissionen

- § 1. Die Generalversammlung ernennt alle Jahre die Mitglieder des Diaconats und mehrerer Commissionen, die mit den verschiedenen auf das Wohl der Kirche bezüglichen Geschäften beauftragt sind. Dies sind insbesondere die Finanzcommission, die alle Geschäfte des Trésoriers berät, die Baucommission, die über die Gebäude im Eigentum der Kirche wacht, die Kirchhofscommission sowie die Gemeindecmission, die alle Belange des Mittwochscistoriums berät und dessen Tagesordnung vorschlägt.
- § 2. Diese Ernennung geschieht jährlich in der ersten Sitzung nach der Einführung der neu berufenen Mitglieder. In derselben Versammlung werden auch diejenigen ihrer Mitglieder, welche ein besonderes Amt in der Kirche bekleiden, ernannt.
- § 3. Für das Diaconat und für jede Commission wird ein Secrétaire ernannt, der sie zu einer ersten Sitzung einberuft. Der Vorsitz in den Sitzungen wird in diesen selbst geregelt.
- § 4. Sämtliche Ämter werden am Tage nach der Einführung der neuen Anciens und Anciens-Diacres für erledigt angesehen und erklärt, damit die Compagnie die Freiheit habe, alljährlich die Wahl, die ihr als vorteilhafteste erscheint, zu treffen.
- § 5. Wenn es gewünscht wird, haben Kandidaten für ein Amt vor der Abstimmung die Sitzung zu verlassen, damit die Verbleibenden über die Person frei reden können
- § 6. Die von der Compagnie ernannten Commissionen müssen, soviel als möglich, feste Tage für die Versammlungen haben, ein Protokoll führen, wo-



rin die Beratungen eingetragen werden, und die auf ihre Verwaltungen bezüglichen Papiere in guter Ordnung halten.

- § 7. Jede Commission kann sich eigene Reglements geben. Diese sollen zu Anfang ihres Protokollbuches eingeschrieben sein.
- § 8. Die Commissionen sind in einer vollständigen Abhängigkeit von der Generalversammlung, deren Reglements und Beschlüsse sie zu befolgen haben und der sie Bericht erstatten müssen. Diese kann ihre Beschlüsse übernehmen oder ablehnen. Die Protokolle aller Commissionen können von allen Mitgliedern der Generalversammlung auf Wunsch eingesehen werden.
- § 9. Die Commissionen, die mit der Verwaltung von Geldern beauftragt sind weisen auf die Kassen der Compagnie die nötigen Summen, welche die laufenden und gewöhnlichen Ausgaben in dieser Verwaltung erfordern, an; handelt es sich aber um neue und außerordentliche Ausgaben, welche die Summe von € 500 übersteigen, so müssen die Commissionen darüber der Generalversammlung berichten, und von derselben die Bevollmächtigung einholen.
- § 10. Anträge, die in einer Commission von einem ihrer Mitglieder eingebracht werden und die Kompetenz der Commission überschreiten, sind zu beraten und, wenn sie Zustimmung finden, der Generalversammlung vorzulegen. Finden sie keine Zustimmung und der Antragsteller beharrt darauf, sind sie in seinem Namen der Generalversammlung vorzulegen.
- § 11. Der Vorsitzende jeder Commission hat den Auftrag, die Mitglieder derselben einzuberufen, die Gegenstände, welche die Generalversammlung derselben überweist, vorzutragen und der Generalversammlung die Berichte der Commission zu überreichen.
- § 12. Über Gegenstände, welche zum Geschäftskreise besonderer Commissionen gehören, soll in der Generalversammlung erst beraten und beschlossen werden, wenn die betreffenden Commissionen darüber beraten haben.
- § 13. Der Generalversammlung steht es frei, über die bestehenden Commissionen hinaus oder neben ihnen Arbeitsgruppen zu bilden, die bestimmte Angelegenheiten prüfen und ihr darüber berichten.
- § 14. In allen Commissionen soll wenigstens eine oder einer der Pasteur mitarbeiten, im Diaconat alle.

## Siebenter Abschnitt

### Vermögen und Finanzhaushalte

#### Kapitel XXVIII

(vorher: 1. Abschnitt, Kap. XIII)

#### Verwaltung der Kapitalien und der Armen-Gelder der Kirche.

- \* § 1. Die Kirche hat zwei Arten von Einnahmen und Vermögen, die strikt zu trennen sind: Diaconievermögen und –haushalt, verwaltet vom Receveur, und Kirchenvermögen und –haushalt, verwaltet vom Trésorier.
- § 2. Sowohl das Diaconats- als das Kirchenvermögen sind in ihrem Bestand zu erhalten und aus ihren Einnahmen um mindestens die jeweilige jährliche Inflationsrate zu vermehren. Soweit das Vermögen aus Immobilien besteht, ist in Höhe des jährlichen Abschreibungswertes dem jeweiligen Vermögen eine Instandsetzungsrücklage zuzuführen.
- § 3. Wird das eine oder andere Vermögen im Laufe eines Rechnungsjahres um mehr als 3% verringert, ist das der Gemeindeversammlung darzulegen
- § 4. Erbschaften und Geschenke, die der Kirche ohne Zweckbindung zufallen, sind dem Kirchenvermögen zuzuschlagen; Spenden ohne Zweckbestimmung dem Diaconatshaushalt.
- § 5. Abweichend von § 4 kann die Generalversammlung eine Erbschaft auch dazu verwenden, neue Einrichtungen zu schaffen oder bestehende zu verbessern, wenn sie befindet, dass das im Sinne des Testators sei.
- § 6. Sind Erbschaften und vergleichbare Zuwendungen mit der Auflage verbunden, die Zinsen in bestimmter Weise zu verwenden, sind sie im jeweiligen Vermögen gesondert zu führen und die Zinsen für die angegebenen Zwecke zu verwenden.
- § 7. Die Einnahmen aus den Vermögen wie Zinsen und Mieten gelten unter Berücksichtigung von § 6 als Einnahmen, aus denen das Diaconat und der Kirchenbetrieb laufende Ausgaben bestreiten dürfen. Dabei sind die folgenden §§ zu beachten.
- § 8. Ist das Diaconat nicht in der Lage, seine Ausgaben ohne Rückgriff auf das zu erhaltende Vermögen zu bestreiten, beantragt es bei der Generalver-

sammlung, dass diese Ausgaben aus dem Kirchenhaushalt bezahlt werden.

- § 9. Hat der Kirchenhaushalt bei Jahresabschluss einen Überschuss, ist dieser für besondere Verbesserungen dem allgemeinen Kirchenvermögen oder für besondere diakonische Maßnahmen dem Diaconat gutzuschreiben.

## Kapitel XXIX

(vorher: 1. Abschnitt, Kap. XIV)

### Anlegung der Gelder.

- § 1. Die der Kirche angehörigen Kapitalien können nur in werterhaltenden Anlagen oder in Immobilien wie Ländereien und Häusern, nicht jedoch in Immobilienfonds, angelegt werden.
- § 2. Jeder Antrag in Betreff der Anlegung eines Kapitals muss der Finanz-Commission überwiesen werden, die verpflichtet ist, in dieser Beziehung Folgendes zu befolgen: Für Kapitalanlagen zieht die Commission Fachleute hinzu, die ein Gutachten über die Solidität der Fonds abgeben, in denen Kapital angelegt werden soll. Dieses Gutachten geht der Generalversammlung zur Kenntnis zu.
- § 3. Die Dokumente über alle Kapitalanlagen befinden sich in den Händen des Trésoriers der Compagnie und sind alljährlich der Finanz-Commission sowie der Generalversammlung vorzulegen. Wird bei der Gemeindeversammlung dies gefordert, ist auch deren Mitgliedern Einsicht zu gewähren.
- § 4. Die Compagnie soll sich für die Verwaltung der ihr anvertrauten Gelder an anerkannte Sachverständige, die keine persönlichen Interessen verfolgen, um Rat wenden.
- § 5. Sondervermögen und zweckgebundene Rücklagen sind stets gesondert auszuweisen.

## Kapitel XXX

(vorher: 1. Abschnitt, Kap. XV)

### Einnahme und Ausgabe des Trésoriers.

#### § 1. Die Einnahmeposten sind:

1. die der Gemeinde entrichteten Kirchensteuern;
2. das der Gemeinde entrichtete Gemeindegeld;
3. die eingehenden Kapitalien und der Ertrag aus dem Verkauf von Immobilien;
4. alle Erbschaften und alle Vermächtnisse, welche der Kirche gemacht werden, sofern sie nicht für die Diakonie bestimmt sind;
5. jedes Geschenk, das nicht für die Diakonie bestimmt ist;
6. die Zinsen der angelegten Kapitalien;
7. die Mieteinnahmen der Häuser;
8. alle staatlichen Zuschüsse;
9. sonstige Einnahmen (Eintrittsgelder, Verkaufserlöse u.a.)

#### § 2. Die Ausgaben des Trésoriers sind:

1. Die Bezahlung der Gehälter der Pasteurs und aller weiteren von der Kirche Angestellten sowie die damit einhergehenden Abgaben für Pensionen, Renten und Krankenkosten, ausgenommen die beruflichen Mitarbeiter des Diaconats;
2. die Kosten für alle Aufwendungen, die sich aus der Tätigkeit der Pasteurs, dem Kirchenbetrieb und aller weiteren von der Kirche betriebenen Unternehmungen ergeben, sofern diese nicht dem Diaconat zuzurechnen sind (Kirchhöfe, Bibliothek, Archive, Museen etc.), eingeschlossen kleinere Geschenke (Blumen, Bücher etc.);
3. die Mieten für Gebäude und Räume, die für Zwecke der Kirche angemietet werden;
4. die Betriebskosten der von der Kirche genutzten Gebäude und Räume;
5. die Instandhaltung und Modernisierung der Gebäude der Kirche;

6. der Erwerb von Grundstücken und Kapitalien;
  7. die Kosten für die Verwaltung der Häuser und Kapitalien;
  8. Zinsen, Kosten und Tilgung von aufgenommenen Krediten;
  9. die Beiträge, die sich die Kirche verpflichtet hat, der Landeskirche und dem Reformierten Kirchenkreis zu entrichten, sowie die Mitgliedsbeiträge an Vereinigungen, denen die Kirche beigetreten ist;
  10. alle sich aus den Tätigkeiten der Kirche ergebenden staatlichen Steuern;
  11. wenn die Ausgabe des Receveurs seine Einnahme übersteigt, so liefert der Trésorier demselben auf Anweisung der Generalversammlung die Summen, deren er bedarf.
- § 3. Alle diese Einnahmen und Ausgaben sind im Finanzhaushalt (Etat) auszuweisen.

## Kapitel XXXI

(vorher: 1. Abschnitt, Kap. XVI)

### Einnahme und Ausgabe des Receveurs.

§ 1. Die Einnahmeposten sind:

1. Alle für das Diaconat gesammelten Kollekten;
2. der Ertrag der landeskirchlich angeordneten oder der von der Generalversammlung beschlossenen Kollekten, um dieselben an ihre Bestimmung abzuführen;
3. alle der Kirche gemachten Geschenke und Spenden, die nicht mit einer anderen Zweckbestimmung gegeben werden;
4. die den Pfarrern und anderen kirchlichen Amtsträgern und Mitarbeitern bei Amtshandlungen und Besuchen zu deren Verfügung übergebenen Spenden;
5. die Erträge und eingehende Kapitalien aus dem Vermögen des Diaconats;
6. die Einnahmen für den Fonds für ökumenische Diakonie;

7. die nach Kap. XXXI, § 2, 11 vom Trésorier angewiesenen Gelder.

§ 2. Die Ausgaben des Receveurs sind:

1. die Bezahlung des verteilten Brotes und die Aushändigung des Geldes, welches den rechtmäßig von der Kirche unterstützten Armen bewilligt ist;
2. die Bezahlung der durch das Diaconat bewilligten außerordentlichen Unterstützung in besonderen Notlagen;
3. die Ausgaben aus dem Fonds für ökumenische Diakonie.
4. Zuschüsse für eine würdige Bestattung von Gemeindemitgliedern, wenn die Nachkommen oder der Staat dafür nicht aufkommen;
5. die Bezahlung der Gehälter der beruflichen Mitarbeiter des Diaconats sowie die damit einhergehenden Abgaben für Pensionen, Renten und Krankenkosten;
6. die Kosten für alle Aufwendungen und Anschaffungen, die sich aus der Tätigkeit der Mitarbeiter des Diaconats ergeben.

§ 3. Alle diese Einnahmen und Ausgaben sind im Finanzhaushalt (Etat) des Diaconats auszuweisen.

## \* Kapitel XXXII

(vorher: 1. Abschnitt, Kap. XVII)

### Anweisungen.

§ 1. Zahlungen aus der Kasse des Trésoriers können nur auf Beschluss der Generalversammlung erfolgen. Dies schließt auch fortgesetzte Zahlungsverpflichtungen wie Gehälter, Unterhalt von Arbeitsmitteln, Steuern und Abgaben und anderes ein.

§ 2. Zahlungen aus der Kasse des Receveurs können nur auf Antrag des Diaconats und Beschluss der Generalversammlung erfolgen. Dies schließt auch fortgesetzte Zahlungsverpflichtungen wie Gehälter, Unterhalt von Arbeitsmitteln, Steuern und Abgaben und anderes ein.

§ 3. Rechnungen, die nicht fortgesetzte Zahlungsverpflichtungen nach §§ 1. und 2. betreffen, müssen von Modérateur und Secrétaire oder statt einem von

ihnen vom Secrétaire der zuständigen Commission als richtig bestätigt sein, bevor sie bezahlt werden.

- § 4. Alle Zahlungen aus beiden Kassen können nur mit den Unterschriften von Modérateur und Secrétaire oder statt einem von ihnen vom Secrétaire der zuständigen Commission überwiesen werden. Für Summen bis zu € 1.500 kann einem angestellten Mitarbeiter zusammen mit Modérateur oder Secrétaire Zeichnungsberechtigung erteilt werden. Barzahlungen müssen vom Empfänger quittiert werden.

### \* Kapitel XXXIII

(vorher: 1. Abschnitt, Kap. XVIII)

### Rechnungslegung.

- § 1. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 2. Nach Abschluss des Rechnungsjahres ist dieses buchmäßig abzuschließen und danach der Rechnungsprüfungscommission bzw. dem bestellten Rechnungsprüfer zu übergeben.
- § 3. Die Generalversammlung ernennt 4 Gemeindemitglieder, die ihr nicht angehören, welche sie für die geeignetsten für diese Arbeit hält, um die Rechnungen jedes Jahr zu prüfen, wobei darauf zu sehen ist, dass, soviel als möglich, unter der Zahl der Examinatoren zwei von denen bleiben, welche es im vorigen Jahre gewesen waren. Sie kann stattdessen auch einen vereidigten Rechnungsprüfer mit der Prüfung beauftragen.
- § 4. Nach Vorliegen der Rechnungsprüfung beschließt die Generalversammlung sie und überprüft die Entwicklung des Vermögens der Kirche. In dieser Sitzung erteilt die Generalversammlung dem Trésorier, dem Receveur, dem Secrétaire sowie allen mit der Buchführung Beauftragten Entlastung.
- § 5. Nach diesem Beschluss ist bis zur Gemeindeversammlung den Gemeindemitgliedern auf Verlangen Einsicht in die Rechnungslegung zu gewähren. Dies wird jeweils rechtzeitig durch Mitteilung im Gemeindeblatt bekannt gegeben.
- § 6. Die Generalversammlung gibt der Gemeindeversammlung jährlich einen Finanzbericht.

## Achter Abschnitt

### Aufrechterhaltung der Reglements

#### \* Kapitel XXXIV

(vorher: 1. Abschnitt, Kap. XLIV)

#### Vorsichtsmaßregeln zur Aufrechterhaltung der Reglements.

- § 1. Eine Änderung der vorliegenden Reglements ist in ihren Grundbestimmungen nur durch die Gemeindeversammlung möglich; eine Änderung von Detail-Bestimmungen kann auch die Generalversammlung vornehmen, sie hat diese jedoch der nächsten Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- § 2. Alle Anträge auf Änderungen der Reglements müssen zunächst von der Generalversammlung beraten werden; nur wenn diese dem Antrag zustimmt, ist im Falle von Grundbestimmungen auch die Gemeindeversammlung damit zu befassen.
- § 3. Jede Änderung dieser Reglements bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Generalversammlung und im Falle von Grundbestimmungen zusätzlich von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindeversammlung.
- § 4. Grundbestimmungen sind in diesen Reglements mit einem Stern als solche gekennzeichnet; alle anderen gelten als Detail-Bestimmungen.
- § 5. Alle Mitglieder der Generalversammlung erhalten ein Exemplar der vorliegenden Reglements in ihrer neuesten Fassung.
- § 6. In allen Fällen, die durch die Reglements nicht geregelt sind, hat die Generalversammlung, nachdem sie darüber beraten hat, zu entscheiden, ohne dass dadurch eine Regel für die Zukunft gebildet wird, und wenn diese Fälle in dem Maße sich vermehren, dass ein Reglement nötig erscheint, ist entsprechend §§ 1 und 2 zu verfahren.
- § 7. In dem Falle, wo man im Mittwochconsistorium oder im Diaconat einen den Reglements zuwiderlaufenden Beschluss fassen sollte, hat jedes Mitglied der Generalversammlung die Freiheit zu protestieren und kann verlangen, dass die Ausführung bis zur Entscheidung der Generalversamm-



lung verschoben wird; der Protest hat aufschiebende Wirkung bis die Generalversammlung darüber entschieden hat. Tritt ein solcher Fall in der Generalversammlung selber auf, hat diese dazu einen gesonderten Beschluss zur Auslegung oder Änderung des Reglements zu fassen. Der Protest ist in jedem Fall zu protokollieren.